

² Wechselkurse innerhalb der Wirtschaftseinheit, aber außerhalb des Landes können über die Verhältnisse der Ressourcenkontingente berechnet werden, sofern keine gemeinsame Berechnung vorliegt. Eine gemeinsame Berechnung wird angestrebt.

⁶ Reisende in die Schweiz dürfen nicht mehr Geld in Wertkontingent umtauschen, als es in der gleichen Aufenthaltszeit der Bevölkerung in der Schweiz zur Verfügung steht.

⁷ Für private Bestellungen im Ausland können die Wechselkurse für verschiedene Produktkategorien unterschiedlich sein, in Abhängigkeit vom Verhältnis des Preises und der Umweltbelastung. Für sehr teure, aber ressourcenschonende Produkte können Einschränkungen gesetzt werden.

⁸ Der Bund sorgt für genügend Währungsreserven, um den internationalen Handel, private Bestellungen im Ausland und Reisen ins Ausland zu ermöglichen.

⁹ Er regelt und organisiert den wirtschaftlichen Handel und Rohstofftausch mit dem Ausland. Er kann für diesen Handel, Technologie, freiwillige Fachkräfte und Geldmittel aus den Währungsreserven anbieten, sofern diese zur Verfügung stehen oder hergestellt werden können. Durch den Handel darf keine zusätzliche Umweltbelastung entstehen.

¹⁰ Der Bund ist verpflichtet, die Herkunft der Rohstofflieferanten, welche unnötige Umweltbelastung verursachen oder Menschen unter unwürdigen Zuständen arbeiten lassen, ist der Rohstoffhandel untersagt.

Ausgenommen davon sind Lieferanten, welche gewillt sind, auf eine nachhaltige Produktion mit fairen Arbeitsbedingungen umzustellen, und welche darin Fortschritte erzielen. Die Umstellung muss innerhalb von 3 Jahren erreicht werden. Er kann solche Lieferanten in der Umstellung auf Nachhaltigkeit und faire Arbeitsbedingungen unterstützen. Er kann dafür Fachpersonal und Technologie zur Verfügung stellen, sofern vorhanden.

¹¹ Der Bund organisiert den Gütertransport im Ausland. Er kann dafür notwendige Transportmittel anschaffen und unterhalten.

¹² Der Bund führt diese Aufgaben in vollständiger Transparenz und auf die demokratisch festgelegte Weise aus; es gibt keine geheimen Verhandlungen.

Art. 94b Aufgaben der Kantone und Gemeinden

¹³ Kantone koordinieren die bundesweite Wirtschaft und Gemeinden die kantonale Wirtschaft in der demokratisch festgelegten Weise.

⁵ Sie hat weitere 10 Jahre Zeit, die würdevolle Nachhaltigkeit vollständig umzusetzen.

Art. 197 Ziff. 1⁶

¹⁶ Übergangsbestimmungen zu Art. 26 (Eigentumsgarantie)

¹ Vermögenswerte, die eine Person bei der Umstellung auf die Kontingentwirtschaft verliert, werden bis zu einem Wertkontingent von 10 Jahren vergütet. Die Anzahl Jahre, welche eine Person an Wertkontingent erhält, errechnet sich aus dem Wertvermögen der Person geteilt durch das durchschnittliche steuerbare Einkommen der letzten 10 Jahre, mindestens aber 30 000 Franken.

² Der Rentenanspruch von Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz sowie die Art der Auszahlung dieses Anspruchs können durch die Schweizerische Eidgenossenschaft neu bestimmt werden.

³ Jede Person hat das Recht, alleine oder in einer genossenschaftlichen Gruppe einen Betrieb selbstständig zu führen. Eigentümerin des Betriebes bleibt die örtliche Bevölkerung. Die lokale Bevölkerung bestimmt über die Fördermittel und Grundstrukturen, welche zur Führung von selbstständigen Betrieben notwendig sind. Die hergestellten Güter sind wirtschaftliches Eigentum nach Artikel 6f.

Art. 96, 99, 100, 104 Abs. 3 Bst. a, b und f sowie Art. 106 Aufgehoben

Art. 197 Ziff. 1^{5⁴}

¹⁵ Übergangsbestimmungen zu Art. 6a (Grundsätze der Wirtschaftsförderung)

¹ 5 Jahre nach Annahme der Artikel 2 Absätze 5 und 6, 6a–6n, 26, 27, 94–94b und 95 stellt die Schweizerische Eidgenossenschaft die Wirtschaft von der geldbasierten

Marktwirtschaft auf die gemeinschaftliche Kontingentwirtschaft um.

² Sie kann dabei internationale Verträge künden und von internationalen Strukturen austreten, sofern diese hinderlich für die gemeinschaftliche Kontingentwirtschaft sind. Alle wirtschaftlichen Verträge und Strukturen, welche gegen Artikel 2 verstossen, werden als ungültig erachtet und innerhalb der Frist gekündigt, sofern diese nicht angepasst werden.

³ Die Schweizerische Eidgenossenschaft kann nach Annahme der Artikel 2 Absätze 5 und 6 sowie 6a–6n, 26, 27, 94–94b und 95 systemrelevante Grossunternehmen entschädigen und aufkaufen. Eigentümerin wird die lokale Bevölkerung; der Bund erhält Nutzungsrechte, sofern sie zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden.

⁴ Die Schweizerische Eidgenossenschaft kann alle zur Verfügung stehenden Ressourcen nutzen, um die Technologien, Maschinen, Programme, Netzwerke sowie die Kultur aufzubauen, welche für die gemeinschaftliche Kontingentwirtschaft notwendig sind.

Eidgenössische Volksinitiative «Neugestaltung des Wirtschaftssystems zu einer gemeinschaftlichen Kontingentwirtschaft»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 10. Januar 2023

Achtung! Nicht auf A3 gedruckte Unterschriftenbögen müssen als ungültig angesehen werden.

Der gesamte Unterschriftenbogen muss auf ein einziges Papier gedruckt sein um zu garantieren, dass die Unterzeichnenden Zugang zum gesamten Initiativtext hatten.

Aufgrund knapper Ressourcen bitten wir euch die Unterschriftenbögen direkt an die jeweilige politische Gemeinde zur Kontrolle zu senden.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehen unterstürzen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftenammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftenammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton:	PLZ:	Politische Gemeinde:
Nr. Name/Vorname (eigenhändig und möglichst in Blockchrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) (Straße und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift (leer lassen)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Ablauf der Sammelfrist: 10. Juli 2024

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Stefan Hubeschmid, Waisenhausstr. 12, 9230 Flawil; Flavio Eberle, Lessingstr. 14, 9008 St. Gallen; Luca Placereani, Ilgenstr. 15, 9000 St. Gallen; Andreas Roos, Ullmannstr. 39b, 9014 St. Gallen; Oliver Hubeschmid, Wilerstr. 33, 9200 Gossau; Gregor Thaler, Ebnetstr. 25b, 9032 Engelburg; Rebekka Roos, Ullmannstr. 39b, 9014 St. Gallen; Tobias Leuthold, Waisenhausstr. 12, 9230 Flawil

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenvstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort: _____ Eigenhändige Unterschrift: _____
Amtsstempel: _____
Datum: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

⁵ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt. Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden unter: info@initiative-gkw.

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt bis spätestens 1. Juni 2024 an das Initiativkomitee oder die betreffende politische Gemeinde zu senden. Adresse: Stefan Hubeschmid, Waisenhausstrasse 12, 9230 Flawil

Die unterzeichneten stimmberechtigten

Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, I 36, I 39 und I 94 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

- Art. 2 Abs. 5 und 6*
- 5 Sie [die Schweizerische Eidgenossenschaft] koordiniert und organisiert die Wirtschaft zum Wohle der Menschheit und der Natur, für eine gleichmässige Verteilung der Ressourcen, eine gemeinsame Entwicklung der Menschheit, ein nachhaltiges Zusammenleben mit der Umwelt und ein grossräumliches Mitbestimmungsrecht der Bevölkerung.
- 6 Um diese Zwecke zu erfüllen, führt sie die Wirtschaft nach Artikel 6a.

Einfügen von *dem Gliederungstitel des 2. Titels*

Art. 6a Grundsätze der Wirtschaftsordnung^{2*} Die Wirtschaft wird nach den Grundsätzen der Artikel 6b-6n geführt.

Art. 6b Wirtschaftsform

1 Die Schweizerische Eidgenossenschaft sieht sich gegen aussen als private, nichtgewinnorientierte Wirtschaftseinheit.

2 Der wirtschaftliche Rahmen wird durch die drei Grundsätze der würdevollen Nachhaltigkeit, Gemeinschaftlichkeit und Subsidiarität festgelegt.

3 Die Aufteilung von wirtschaftlichen Gütern und die Einhaltung der Grundsätze werden über Kontingente geregelt.

4 Höchste Entscheidungsträgerin ist die Bevölkerung; sie kann nach Wunsch und Möglichkeit die Wirtschaft innerhalb der Rahmenbedingungen direktdemokratisch führen.

Art. 6c Würdevolle Nachhaltigkeit

1 Die belebte Natur erhält genügend Raum zur freien Entwicklung.

2 Die Wirtschaft ist nach Möglichkeit in gesunden Kreisläufen mit der Natur gestaltet.

3 Tiere dürfen nicht gequält oder misshandelt werden.

4 Der gesamte Schaden durch die Wirtschaft und die Menschheit muss kleiner sein als die Regenerations- und Pufferfähigkeit der belebten und unbelebten Natur. Dabei darf stabilisierend auf grössere Prozesse eingewirkt werden, sofern die belebte Natur ansonsten bedroht wird oder Leben nicht möglich ist. Als Kriterium gelten alle Daten, welche wissenschaftlich erhoben werden können.

Art. 6d Gemeinschaftlichkeit

1 Die Wirtschaft basiert auf Zusammensetzung, gegenseitiger Unterstützung und gemeinsamer Entscheidungsfindung.

2 Die Wirtschaft soll allen Menschen und der Natur zugutekommen.

3 Forschung, Fortschritt, Technologie und Baupläne sowie Rohstoffe, wirtschaftliche Ressourcen und wirtschaftliche Güter werden innerhalb der Wirtschaftseinheit allen Regionen gleichermaßen zugänglich gemacht und gemeinsam entwickelt. Dabei gilt:

a. Wirtschaftliche Güter sollen besonders im elektronischen und mechanischen Bereich möglichst einheitlich, modular, langlebig sowie leicht reparier- und erneuerbar sein.

b. Die Nutzung von gefährlichen Technologien wird gemeinsam nach ethischen Grundsätzen bestimmt.

c. Sie dienen als Zahlungsmittel, welche einen Gegenwert zu den Ressourcenkontingenten darstellen; dieses wird als Wertkontingent bezeichnet.

d. Sie dienen als Preise der wirtschaftlichen Güter in Form von Wertkontingent und werden durch die Ressourcenkontingente berechnet, welche für die Herstellung, den Verbrauch und die Entsorgung benötigt werden.

Art. 6e Subsidiarität

1 Die Menschen können ihre direkte Umgebung im Rahmen der Gemeinschaftlichkeit und Nachhaltigkeit frei gestalten.

2 Die lokale Bevölkerung kann die Wirtschaft auf Gemeindeebene selbst planen und gestalten.

3 Alle wirtschaftlichen Güter werden in einer möglichst kleinen Region nach den folgenden Grundsätzen in Selbstversorgung produziert:

a. Wirtschaftliche Güter, welche auf Gemeindeebene hergestellt werden können, werden durch die örtliche Bevölkerung direktdemokratisch organisiert.

b. Wirtschaftliche Güter, welche auf kantonaler Ebene hergestellt werden können, werden durch die Gemeinden und die Bevölkerung organisiert.

c. Wirtschaftliche Güter, für welche eine Selbstversorgung nur auf Bundesebene möglich ist, werden durch die Kantone und die Bevölkerung organisiert.

d. Die höhere Ebene kann bei Problemen oder auf Anfrage Unterstützung anbieten.

4 Die Menschen gestalten ihre direkte Umgebung gemeinsam nach ihren Wünschen. Dabei gilt:

a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisieren und gestalten die Betriebe gemeinsam.

b. Bewohnerinnen und Bewohner organisieren und gestalten ihre Wohnhäuser.

c. Interessengruppen organisieren und gestalten ihre Anlagen und Güter.

Art. 6f Kontingente

1 Die Wirtschaft wird auf der Grundlage von Kontingenzen geführt; es gibt keine anderen Zahlungsmittel innerhalb der Wirtschaftseinheit.

2 Die Kontingente haben die folgenden Zwecke:

- a. Sie verbinden die würdevolle Nachhaltigkeit und die gleichmässige Aufteilung der Ressourcen.
- b. Sie geben der Wirtschaft die maximal verwendbare Menge an Ressourcen zur Erzeugung von Produkten vor; diese werden als Ressourcenkontingente bezeichnet.

3 Auf Bundesebene wird die Verteilung auf die Kantone und bundesweite Betriebe geregelt.

4 Auf kantonaler Ebene wird die Verteilung auf die Gemeinden und kantonsweite Betriebe geregelt.

5 Auf Gemeindeebene wird die Verteilung auf die einzelnen örtlichen Betriebe geregelt, welche nicht durch die Bevölkerung auf Kantons- oder Bundesebene organisiert werden.

6 Die Verteilung der Ressourcenkontingente wird auf Gemeindeebene direkt durch die Bevölkerung geregelt.

Art. 6g Aufteilung der Wertkontingente als Zahlungsmittel

1 Ein Gegenwert der nach Artikel 6g errechneten Ressourcenkontingente wird als Zahlungsmittel gleichmässig auf die Bevölkerung in der Schweiz aufgeteilt.

2 Dabei können auf allen Ebenen Abzüge gemacht werden, welche zur Erfüllung der Aufträge und Aufgaben der jeweiligen Ebene notwendig sind. Sie können direkt von den Ressourcenkontingenten und von den Wertkontingenten gemacht werden.

3 Die Verwendung dieser Kontingente muss transparent sein und mindestens jährlich ausgewiesen werden.

4 Kinder erhalten ein Wertkontingent in demokratisch festgelegter Höhe, welches von den erziehungsberichtigen Personen verwaltet wird und für das familiäre Zusammenleben genutzt werden kann.

5 Die Bevölkerung kann auf Gemeindeebene die Aufteilung der Wertkontingente zur besseren Gestaltung der Wirtschaft anpassen. Sie kann die Ausführung unbeliebter Arbeiten und spezielle Leistungen belohnen. Zum Ausgleich senkt sich die erhaltene Grundmenge an Wertkontingent bei allen, wobei der Gesamtwert der Zahlungsmittel aller Personen einer Region die berechnete Menge für diese Region nicht übersteigen darf. Der Unterschied in der Grösse der erhaltenen Wertkontingente darf auf Gemeindeebene nicht mehr als 100 Prozent des kleinsten Kontingents betragen. Die Grundversorgung einer Person darf dadurch nicht gefährdet werden. Dabei werden auswärtige Arbeiten gleich bewertet wie Arbeit innerhalb der jeweiligen Gemeinden.

6 Die Wirtschaftsfreieheit ist gewährt.

Art. 6h Aufgaben des Bundes

1 Der Bund führt Messungen und Berechnungen durch, um die Kontingente für die Bevölkerung der Schweiz zu ermitteln. Er berücksichtigt dabei Daten, welche von der Bevölkerung eingebracht werden.

2 Der Bund errechnet zusammen mit den Kantonen, Gemeinden und Betrieben den Wert der hergestellten wirtschaftlichen Güter.

3 Er ist zuständig für den Wechselkurs von Kontingent und fremder Währung, um den internationalen Handel, private Bestellungen im Ausland und Reisen ins Ausland zu ermöglichen.

4 Durch den Wechselkurs darf keine zusätzliche Umweltbelastung entstehen.

- 7 Die Wertkontingente werden regelmäßig den einzelnen Personen zur Verfügung gestellt. Nicht verwendete Wertkontingente bleiben bis zum Tod der Person erhalten.
- 8 Das System zur Aufteilung der Wertkontingente wird durch die Bevölkerung in einer Abstimmung festgelegt.
- 9 Die Systeme zur Verteilung der Ressourcenkontingente werden immer durch die Bevölkerung in einer Abstimmung beschlossen.
- 10 Die Schweizerische Eidgenossenschaft legt die Systeme zur Verteilung der Ressourcenkontingente auf die verschiedenen Betriebe und Regionen zur Produktion von wirtschaftlichen Gütern fest.

11 Die Schweizerische Eidgenossenschaft setzt sich für eine gleichmässige Verteilung der Ressourcen ein und fördert den freien technologischen und wissenschaftlichen Austausch zwischen allen Regionen.

12 Sie erlässt Strukturen und Gesetze, um die Bereicherung ausländischer Privatpersonen und Investoren an der Schweizer Wirtschaft zu verhindern.

Art. 6i Organisation der Wirtschaft

1 Bünd, Kantone, Gemeinden und Bevölkerung führen die Wirtschaft gemeinsam.

2 Der Bund ist für die Rahmenbedingungen und die internationale Wirtschaft zuständig.

3 Kantone, Gemeinden und Bevölkerung sind für die schweizerische Wirtschaft zuständig.

4 Bünd und Kanton können wirtschaftliche Forderungen an die Bevölkerung der Gemeinden stellen, um ihre Aufgaben umzusetzen. Der Rahmen für diese Forderungen wird durch die Bevölkerung in Abstimmungen festgelegt.

5 Es besteht das fakultative Referendum und das Initiativrecht.

Art. 6j Berechnung der Preise für wirtschaftliche Güter

1 Die Preise der wirtschaftlichen Güter beinhalten die gesamten benötigten Ressourcenkontingente zur Herstellung, Verteilung und Entsorgung der Güter, einschliesslich der Verluste bei der Herstellung und dem Vertrieb sowie der beim Konsum entstehenden Umweltbelastung.

2 Der Bünd ist für die Erhebung der Bedürfnisse und Organisation der Güterproduktion

3 Die Bevölkerung kann auf allen Ebenen nach demokratischen Prinzipien Modelle erstellen und Systeme einführen, um die Erhebung der Bedürfnisse und die Güterproduktion zu regeln.

Art. 6k Erhebung der Bedürfnisse und Organisation der Güterproduktion

1 Jeder Mensch hat das Recht auf ein gleich grosses Kontingent zur Umweltbelastung und zur Nutzung unseres Lebensraumes. Die damit erworbenen und unterhaltenen wirtschaftlichen Güter stellen das Eigentum dar.

2 Dieses Eigentum ist gewährleistet.

3 Die Grundhöhe der Kontingente darf auf allen Ebenen nach Artikel 6i Absätze 2 und 8 angepasst werden. Individuelle Anpassungen der Kontingente dürfen nur innerhalb der Rahmenbedingungen nach Artikel 6i Absatz 5 vorgenommen werden.

Art. 6l Wirtschaftliches Eigentum

1 Alle Produktionsmittel, Gebäude und wirtschaftlichen Güter sind Eigentum der lokalen Bevölkerung. Daraus hergestellte Güter sind Eigentum der Bevölkerung und stehen einzelnen Personen gegen

2 Betriebe und Einrichtungen, welche durch verschiedene Regionen gemeinsam geführt werden, sind Eigentum der Bevölkerung aus allen Regionen, welche sich beteiligen.

3 Es gibt kein Eigentum an Boden. Daraus gewonnene Rohstoffe sind Eigentum der Bevölkerung der Wirtschaftseinheit. Der Boden kann von der lokalen Bevölkerung aus respektvollen Umgang mit der Natur, genutzt und gestaltet werden. Durch Wertkontingent kann ein Nutzungsrecht erworben werden.

4 Die Schweizerische Eidgenossenschaft besitzt kein Eigentum außerhalb der Schweiz. Ausgenommen sind Transportmittel, Transportgüter und Reiseproviant sowie gemeinsam geführte Betriebe und Einrichtungen innerhalb einer Wirtschaftseinheit nach Artikel 6m Absatz 1.

Art. 6m Internationale Gemeinschaft

1 Die Schweizerische Eidgenossenschaft strebt Wirtschaftseinheiten mit allen Regionen an, welche die Wirtschaft nach dem gleichen Grundsätzen führt.

2 Sie unterstützt andere Regionen im Aufbau einer solchen Wirtschaft mit politischer, juristischer, technologischer und praktischer Hilfe, sofern Ressourcen zur Verfügung stehen.

3 Er ist zuständig für den Aufbau der Wirtschaftseinheiten in einheitlichen Kriterien.

4 Durch den Wechselkurs darf keine zusätzliche Umweltbelastung entstehen.

5 Der Bünd führt Messungen und Berechnungen durch, um die Kontingente für die Bevölkerung der Schweiz zu ermitteln. Er berücksichtigt dabei Daten, welche von der Bevölkerung eingebracht werden.

6 Die Wirtschaftsfreieheit ist gewährt.

Art. 6n Aufgaben des Bundes

1 Der Bünd führt Messungen und Berechnungen durch, um die Kontingente für die Bevölkerung der Schweiz zu ermitteln. Er berücksichtigt dabei Daten, welche von der Bevölkerung eingebracht werden.

2 Der Bünd errechnet zusammen mit den Kantonen, Gemeinden und Betrieben den Wert der hergestellten wirtschaftlichen Güter.

3 Er ist zuständig für den Wechselkurs von Kontingent und fremder Währung

4 Durch den Wechselkurs darf keine zusätzliche Umweltbelastung entstehen.

5* Mit Übergangsbestimmung

2* Mit Übergangsbestimmung